

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 341/10 B

L 4 U 80/09 (LSG für das Saarland)
S 4 U 112/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 11. November 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin rügt in ihrer Beschwerde lediglich die Wertung der Zeugenaussage des Zeugen M. durch das LSG. Hiermit ist ein Verfahrensmangel nicht bezeichnet. Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, dass das LSG einen von ihr gestellten Beweisantrag übergangen hätte.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

